

Bundessozialgericht

- 4 RJ 169/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 18. März 1976 durch seine Richter G e y s e r , M ü l l e r und M e i n h a r d t und die ehrenamtlichen Richter H a u s e n und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

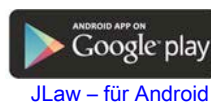
Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 27. Juni 1975 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Das Bundessozialgericht (BSG) hat auf die Beschwerde des Klägers hin die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 27. Juni 1975 durch Beschluß vom 28. November 1975 zugelassen. Die Zulassung ist damit begründet worden, daß der Kläger einen Mangel im Verfahren vor dem LSG ordnungsgemäß gerügt habe. Das LSG habe das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt (vgl. hierzu §§ 160 a, 160 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den vorbezeichneten Beschluß Bezug genommen. Mit der Revision wiederholt der Kläger im wesentlichen sein früheres Vorbringen.

Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

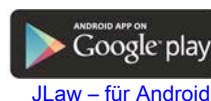
Sie ist der Meinung, daß das angefochtene Urteil nicht auf dem vom Kläger gerügten Verfahrensmangel beruhen könne.

Die Revision des Klägers ist begründet. Der von ihm ordnungsgemäß gerügte Verfahrensmangel liegt vor.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

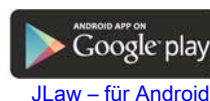
Ihm ist im Verfahren vor dem LSG das rechtliche Gehör (vgl. §§ 62, 128 Abs. 2 SGG) nicht gewährt worden. Aus den Akten des Berufungsgerichts ergibt sich, daß Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 27. Juni 1975, 10.00 Uhr, anberaumt worden war. Der Kläger ist jedoch, wie die Terminsmitteilung vom 3. Juni 1975 ausweist, auf 11.00 Uhr geladen worden. In der Sitzungsniederschrift vom 27. Juni 1975 ist als Beginn der mündlichen Verhandlung 10.05 Uhr und als deren Ende 10.30 Uhr angegeben. Der Kläger ist - wie sich aus einem Vermerk des zuständigen Senatsvorsitzenden ergibt - um 11.00 Uhr erschienen. Zu diesem Zeitpunkt war das Urteil bereits verkündet.

Für das sozialgerichtliche Verfahren gilt der Grundsatz der mündlichen Verhandlung (§ 124 Abs. 1 SGG). Der Kläger konnte deshalb darauf vertrauen, daß ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung eingeräumt würde. Dies ist jedoch nicht geschehen. Auf diesem Verfahrensmangel kann die Entscheidung des LSG beruhen. Es kann offen bleiben, ob es - wie der Kläger meint - einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen bedurft hätte. Jedenfalls konnte er seine Absicht, in der mündlichen Verhandlung die Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG zu beantragen, nicht verwirklichen. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG, wenn dieser Antrag gestellt worden wäre, eine für den Kläger günstigere Entscheidung getroffen hätte.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Rechtsstreit muß deshalb an das LSG zurück-
verwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem
abschließenden Urteil des LSG überlassen.

BRin Geyser ist
infolge Urlaubs
gehindert zu
unterschreiben

Müller

Meinhardt

Müller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)